

Satzung des Vereins Göttinger Tennisclub e.V. Stand: November 2021

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- §10 Auflösung des Vereins
- §11 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Göttinger Tennisclub, Bismarckstraße 111, 37085 Göttingen

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis- und Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen von gesundheitsfördernden Sportprogrammen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person (z. B. Betriebssportgemeinschaft) sowie jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Eltern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann als eingescanntes Dokument per E-Mail eingereicht werden.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie die jeweils gültige Entgeltordnung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den

Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (5) Auf Vorschlag eines Mitgliedes können vom Vorstand Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten können von der Beitragszahlung befreit werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Sportveranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Mitglieder im Alter von 16 – 60 Jahren sind verpflichtet, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen in Form eines Arbeitsdienstes von mindestens 5 Stunden/Jahr. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Abgeltung des Arbeitsdienstes einen monetären Beitrag in Höhe von 25€/Jahr zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Die Erklärung des Austritts sowie ggf. daran anschließende Kommunikation zwischen Vorstand und Mitglied können per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, falls es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag ist im Voraus jährlich bis zum 31.1. zu entrichten.
- (2) Der Vorstand beschließt die Beitrags-/Entgeltordnung und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Bei Neumitgliedern ist der Beitrag für das Eintrittsjahr innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann die Beiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Beitragsfreiheit gewähren. Beitragsfreie Mitglieder sind von der Verpflichtung nach Abs. 7 ebenfalls befreit.
- (6) Sofern in der Entgeltordnung ausgewiesen, wird eine Gebühr für die Bearbeitung von Mitgliedschaftsanträgen und/oder für die Aufnahme als Mitglied erhoben.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über die Leistung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 erfolgt keine zeitanteilige Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- (9) Sofern dem Verein entsprechende Kontaktdaten des Mitglieds vorliegen, werden sämtliche Informationen, die den Zahlungsverkehr betreffen, per E-Mail versandt; andernfalls erfolgt die Informationen papiergebunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Ein Vorstandsmitglied aus der Gruppe „Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Jugendwart“ übernimmt zudem die Funktion des zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sofern dem Verein entsprechende Mitglieds-Kontaktdaten vorliegen, wird die Einladung per E-Mail versandt; andernfalls erfolgt die Einladung papiergebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. -E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand

schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gemeinsam durch den ersten sowie den zweiten Vorsitzenden vertreten. Alternativ erfolgt die Vertretung durch den ersten/zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl (Handzeichen) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über die Grundstücke oder grundstückseigene Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - die seines Vertreters.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - f) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Beitragsfreiheit von Mitgliedern (§ 6 Abs. 5),
 - i) über die Umlagen und Beiträge (§ 6 Abs. 7), sofern diese je Mitglied das Doppelte eines Jahresbeitrages übersteigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder begründet verlangt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand hat der gemäß § 9 Abs. 2 b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die

Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen, wahlberechtigten, Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz/Telefon/anderen Medien zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege einer elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 9 Abs. 4). Der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Göttinger Sports zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig, anfechtbar oder unwirksam werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.11.21 genehmigt.

Erster Vorsitzender


Simon Enslin

Zweiter Vorsitzender


Christian Retkowski